

Mitgliederreglement Statuten SPOV Artikel 4.1, 4.2, 4.3 und Artikel 14.1, 14.2

Artikel 1 Casinos

1. Jedes terrestrische Casino auf schweizer oder lichtensteinischem Boden kann Mitglied des SPOV werden
2. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen
3. Der Jahresbeitrag pro rata temporis (Kalenderjahr) ist CHF 1'000.00, der Jahresbeitrag muss nach Aufnahme in den Verband innerhalb 10 Tagen bezahlt werden
4. Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach Bezahlung des Jahresbeitrages
5. Das Casino hat ein Stimmrecht von 20 Stimmen

Artikel 2 Veranstalter Kategorie A (4 Tische und mehr)

1. Jede juristische Person welche Pokerturniere an 4 oder mehr Tischen durchführt kann Verbandsmitglied Kategorie A werden
2. Jeder Veranstalter muss ein Aufnahmegesuch stellen (über SPOV-Seite oder schriftlich)
3. Jeder Veranstalter muss die Aufnahmeerklärung ausfüllen und unterschreiben
4. Nur wer die Aufnahmeerklärung ausgefüllt und unterschrieben hat, kann aufgenommen werden
5. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen
6. Der Gesuchssteller hat kein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung
7. Der Jahresbeitrag pro rata temporis (Kalenderjahr) für Mitglieder Kategorie A ist CHF 500.00, der Jahresbeitrag muss nach Aufnahme in den Verband innerhalb 10 Tagen bezahlt werden
8. Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach Bezahlung des Jahresbeitrages
9. Ein Mitglied der Kategorie A hat 20 Stimmrechte

Artikel 3 Veranstalter Kategorie B (1 bis 3 Tische)

1. Jede juristische Person welche Pokerturniere an bis zu 3 Tischen durchführt kann Verbandsmitglied Kategorie B werden
2. Jeder Veranstalter muss ein Aufnahmegesuch stellen (über SPOV-Seite oder schriftlich)
3. Jeder Veranstalter muss die Aufnahmeerklärung ausfüllen und unterschreiben
4. Nur wer die Aufnahmeerklärung ausgefüllt und unterschrieben hat, kann aufgenommen werden
5. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen
6. Der Gesuchssteller hat kein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung
7. Der Jahresbeitrag pro rata temporis (Kalenderjahr) für Mitglieder Kategorie B ist CHF 250.00, der Jahresbeitrag muss nach Aufnahme in den Verband innerhalb 10 Tagen bezahlt werden
8. Die definitive Aufnahme erfolgt erst nach Bezahlung des Jahresbeitrages

9. Ein Mitglied der Kategorie B hat 10 Stimmrechte

Artikel 4 Nutzung von Daten für Veranstalter

1. Wer als Veranstalter vom Verband aufgenommen wurde kann die auf der Internetseite für Veranstalter zur Verfügung gestellten Vorlagen, Unterlagen, Spielerdaten für den eigenen Bedarf nutzen
2. Es ist strikte untersagt die unter 4.1 aufgeführten Daten Dritten zur Verfügung zu stellen.
3. Wer gegen Artikel 4.2 verstösst wird mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen

Artikel 5 Spieler

1. Jede/jeder Schweizerin/Schweizer oder in der Schweiz wohnhafte Person kann Mitglied im Verband werden
2. Wer Mitglied werden will muss sich über die Seite SPOV anmelden und seine persönlichen Daten hinterlegen
3. Der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) ist CHF 25.00
4. Nur wer den Jahresbeitrag bezahlt hat gilt als Stimmberechtigtes Mitglied
5. Der Jahresbeitrag kann bei einem Veranstalter welcher SPOV-Mitglied ist oder direkt auf das PC-Konto einbezahlt werden
6. Stimmberechtigte haben 1 Stimmrecht

Vom Vorstand beschlossen

28. Juli 2018 (6. Vorstandssitzung)